



Informationen zum Gesellschaftsrecht (101)

Rechtsmissbräuchliche Einladung zu Gesellschafterversammlung

Streiten sich die Gesellschafter einer GmbH, so wird nahezu regelmäßig versucht, einen unlieb-samen Mitgesellschafter als Geschäftsführer abzuberaufen, den Anstellungsvertrag fristlos zu kündigen oder gar den Gesellschaftsanteil einzuziehen. Dies ist nur durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung möglich. Aber selbst

wenn ein solcher Streit nicht besteht, kann es zu unterschiedlichen Auf-fassungen bei bestimmten Beschlussfassungen kommen. Wird dann zu Gesellschafterversammlungen geladen, ist peinlich genau auf die Einhal-tung der sich aus Gesellschaftsvertrag oder Gesetz ergebenden Ladungs-vorschriften zu achten. Werden diese nämlich nicht beachtet und sind nicht alle Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung anwesend, ist ein gefasster Beschluss unwirksam und kann durch eine Klage gegen die GmbH angefochten werden. Bei der Ladung ist folgendes zu beachten: Die Ladung kann nur durch einen Geschäftsführer erfolgen. Minderheits-gesellschafter, die einzeln oder zusammen mindestens 10 % des Stamm-kapitals vertreten, können vom Geschäftsführer eine Ladung unter Anga-be der zu fassenden Beschlüsse verlangen. Nur wenn der Geschäfts-führer dem innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, können sie selbst einladen. Zu beachten ist die Form der Ladung. Das Gesetz und zahlreiche Gesellschaftsverträge sehen ein Einschreiben vor. Hier genügt auch ein Einwurfeinschreiben. Nur wenn der Gesellschaftsvertrag eine persönliche Übergabe oder durch einen Boten, Versendung per Fax oder E-Mail oder auch eine mündliche Ladung vorsieht, kann auch in dieser Form geladen werden. Die Ladung muss nach dem Gesetz mit einer Frist von einer Woche, nach den meisten Gesellschaftsverträgen mit einer Frist von zwei oder noch mehr Wochen erfolgen. Diese Frist muss zwischen dem Tag der Absendung bzw. Übergabe der Ladung und dem Tag der Gesellschafterversammlung liegen. Bei Übersendung per Post bzw. Botendienst sind nach der Rechtsprechung zusätzlich zwei Tage für den Postlauf zu berücksichtigen. Bei Versendung am Montag kann daher

die Gesellschafterversammlung bei zweiwöchiger Ladungsfrist erst am Donnerstag der übernächsten Woche stattfinden. Nach einem Urteil des OLG Düsseldorf vom 19.04.2018 – I-6 W 2/18 – können aber auch bei Ein-haltung dieser Vorschriften gefasste Beschlüsse unwirksam sein. Im ent-schiedenen Fall war die Ladung an die der Gesellschaft zuletzt bekannt-gegebene Anschrift übersandt worden. Die Geschäftsführer wussten aber, dass sie den Gesellschafter wahrscheinlich nicht erreichen würde, weil sich dieser für mehrere Monate auf eine Weltumsegelung begeben hatte. Obwohl den Geschäftsführern eine E-Mail-Anschrift bekannt war, haben sie den Gesellschafter auf diesem Wege über die Ladung nicht informiert. Zudem war zuvor zu Gesellschafterversammlungen stets formlos geladen worden. Die Entscheidung zeigt, dass bei Gesellschaf-terstreitigkeiten zwar mitunter mit harten Bandagen gekämpft wird. Man muss aber immer die Umstände des Einzelfalls berücksichtigen. Bereits bisher wurden Beschlüsse als anfechtbar angesehen, wenn die Ladung auf einen Zeitpunkt erfolgte, bei dem bekannt war, dass ein Gesellschaf-ter durch Urlaub oder geplanten Krankenhausaufenthalt verhindert war.

*Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

HÜMMERICH & PARTNER

Rechtsanwälte Steuerberater mbB

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen.